

Das Erbrecht des Lebensgefährten

Nach derzeit noch geltender Rechtslage finden Lebensgefährten im Erbrecht keinerlei Beachtung. Weder Erbansprüche noch Pflichtteilsansprüche stehen ihnen zu. Da diese Regelung jedoch nicht mehr der Zeit entspricht, wurde diesbezüglich - mit Wirksamkeit ab 01.01.2017 - eine Änderung im österreichischen Erbrecht vorgesehen. Dem Lebensgefährten soll demnach unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Erbrecht zukommen. Sind keine testamentarisch eingesetzten oder gesetzlichen Erben vorhanden, so erbt der Lebensgefährte. Von der Rechtsprechung wird die Lebensgemeinschaft als eheähnliche Beziehung qualifiziert, also als eine Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft und die auf einem besonderen Zusammengehörigkeitsgefühl beruht. Um Beweisschwierigkeiten entgegenzuwirken, wird für das Erbrecht des Lebensgefährten vorausgesetzt, dass der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren vor dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat. Diese Tatsache ist am einfachsten durch den Nachweis der Anmeldung an einer gemeinsamen Adresse zu erbringen. Zudem darf der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes weder verheiratet gewesen sein noch in einer eingetragenen Partnerschaft gelebt haben. Eine Ausnahme von dieser Dreijahresfrist wird dann vorgesehen, wenn dem gemeinsamen Haushalt erhebliche Gründe, wie zum Beispiel ein aus gesundheitlichen Gründen notwendiger Heimaufenthalt, entgegenstanden. Ansonsten muss aber eine für Lebensgefährten typische besondere Verbundenheit bestanden haben.

Sollten Sie zu diesem Thema oder zu anderen erbrechtlichen Belangen Fragen haben, so stehe ich Ihnen sehr gerne, nach vorhergehender telefonischer Terminvereinbarung, in meiner Kanzlei zur Verfügung.